

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. September 2022

Nummer 31

INHALT

Tag		Seite
22. 9. 2022	Verordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften 20411 01 68, 20411 01 64	560
20. 9. 2022	Verordnung über bauliche Anforderungen für unterstützende Einrichtungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWGBauVO) 21141 (neu)	561
21. 9. 2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen 78520	564
21. 9. 2022	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung 21067	565

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

**Verordnung
zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften**

Vom 22. September 2022

Aufgrund des § 68 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der
Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

Die Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 a Abs. 2 a Sätze 1 und 2 und § 9 d Abs. 1 a werden jeweils die Worte „in den Urlaubsjahren 2020 und 2021“ durch die Worte „im Urlaubsjahr 2022“ ersetzt.
2. Nach § 9 d wird der folgende § 9 e eingefügt:

„§ 9 e

Urlaub zur Beaufsichtigung oder Betreuung
eines Kindes bei Maßnahmen zum Infektionsschutz
während der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Für die Beaufsichtigung oder Betreuung eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, soll für bis zu 30 Arbeitstage im Urlaubsjahr, jedoch nicht über den in § 45 Abs. 2 a Satz 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs genannten Zeitpunkt hinaus, Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge erteilt werden, wenn

1. infolge der COVID-19-Pandemie
 - a) zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus Sars-CoV-2 die vom Kind besuchte Schule, Kindertagesstätte oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - b) das Kind die von ihm besuchte Schule, Kindertagesstätte oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht betreten darf,
 - c) die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert hat und die vom Kind besuchte Schule, Kindertagesstätte oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen davon erfasst ist,
 - d) die Präsenzpflcht in der von dem Kind besuchten Schule aufgehoben worden ist,
 - e) das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die von ihm besuchte Schule, Kindertagesstätte

oder Einrichtung für Menschen mit Behinderungen nicht besucht oder

- f) der Zugang zu dem von dem Kind genutzten Betreuungsangebot eingeschränkt worden ist,
2. eine andere im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebende Person für die Beaufsichtigung oder Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht und
3. der Beamtin oder dem Beamten das häusliche Arbeiten tatsächlich oder technisch nicht möglich ist.

²§ 9 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Urlaub nach Absatz 1 kann auch erteilt werden, wenn das zu beaufsichtigende oder zu betreuende minderjährige Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, bei ihm erhöhter Betreuungsbedarf besteht und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) ¹Leben in dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten mehrere Kinder, so erhöht sich die Obergrenze von 30 Arbeitstagen nicht. ²Die Obergrenze darf überschritten werden, wenn bei einem oder mehreren Kindern erhöhter Betreuungsbedarf besteht und dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. ³Bei Überschreiten der Obergrenze darf der Urlaub ab dem 31. Arbeitstag nur unter Weitergewährung der Bezüge in halber Höhe erteilt werden.

(4) Die Zahl der Arbeitstage, für die der Beamtin oder dem Beamten vor dem 27. September 2022 aus Gründen, die den Gründen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 entsprechen, Urlaub nach § 11 Abs. 1 erteilt worden ist, ist auf die Obergrenze von 30 Arbeitstagen anzurechnen.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen
Erholungsurlaubsverordnung

Dem § 8 Abs. 1 a der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 546), wird der folgende Satz 4 angefügt:

„Satz 1 gilt für den nicht bis zum 30. September 2022 angetretenen Urlaub aus dem Urlaubsjahr 2021 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Urlaub erst verfällt, wenn er nicht bis zum 31. März 2023 angetreten wird; der Antrag soll bis zum 31. August 2022 und muss bis zum 30. September 2022 gestellt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2022

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

**Verordnung
über bauliche Anforderungen
für unterstützende Einrichtungen
nach dem Niedersächsischen Gesetz
über unterstützende Wohnformen
(NuWGBauVO)**

Vom 20. September 2022

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Anforderungen an die Wohneinheiten, Wohnschlafräume, Funktionsräume, Räume für gemeinschaftliche Zwecke, Therapieräume, Sanitärräume, sanitären Anlagen, Flure, Treppen, Aufzüge, Rufanlagen und Einrichtungen für die Mediennutzung in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und
2. die Anforderungen an die Wohneinheiten, Wohnschlafräume, Funktionsräume, Sanitärräume, sanitären Anlagen, Flure, Treppen, Aufzüge und Einrichtungen für die Mediennutzung in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG.

§ 2

Wohneinheiten, Wohnschlafräume

(1) ¹In jedem Heim muss der Wohnschlafraum einer Wohneinheit für eine Person eine Grundfläche von mindestens 14 m² und einer Wohneinheit für zwei Personen eine Grundfläche von mindestens 22 m² haben. ²Hat die Wohneinheit mehrere Wohnschlafräume, so muss der größere Wohnschlafraum die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. ³Ein Vorraum bleibt, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist, bei der Berechnung der Grundfläche unberücksichtigt. ⁴Für die Berechnung der Grundfläche gelten die §§ 3 und 4 der Wohnflächenverordnung (WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. ⁵In jedem Gebäude eines Heims, in dem Wohneinheiten für zwei Personen vorhanden sind, muss mindestens eine Wohneinheit für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorgehalten werden.

(2) ¹In jedem Heim muss die Zahl der Wohneinheiten für eine Person mindestens 70 Prozent der Zahl aller Wohneinheiten betragen. ²In den Heimen sind Wohneinheiten für mehr als zwei Personen nicht zulässig.

(3) ¹In jedem Heim müssen die Wohneinheiten unmittelbar von einem Flur oder Vorraum erreichbar sein, der allgemein zugänglich ist. ²Satz 1 gilt für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 4 NuWG entsprechend.

§ 3

Funktionsräume

(1) In jedem Heim müssen mindestens ein Abstellraum für Sachen der Bewohnerinnen und Bewohner und für Infektionsschutzmaterial sowie ein Raum für Verstorbene vorhanden sein.

(2) ¹In jedem Heim müssen auf jeder Etage mit Wohneinheiten mindestens ein Schmutzraum und mindestens eine Fäkalienspüle vorhanden sein. ²Satz 1 gilt für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG entsprechend.

§ 4

Räume für gemeinschaftliche Zwecke

(1) ¹In jedem Gebäude eines Heims muss ein Raum vorhanden sein, der der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen Leben dient. ²Der Raum muss so angelegt sein, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes, auch wenn sie bettlägerig sind, an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können.

(2) ¹Der Raum nach Absatz 1 muss eine Grundfläche von mindestens 2 m² je Bewohnerin und Bewohner haben. ²Die Grundfläche kann in dem Gebäude auf mehrere Räume nach Absatz 1 verteilt werden. ³Jeder Raum nach Absatz 1 muss eine Grundfläche von mindestens 20 m² haben. ⁴Für die Berechnung der Grundfläche gelten die §§ 3 und 4 WoFlV entsprechend.

§ 5

Therapieräume

In jedem Gebäude eines Heims muss mindestens ein Raum für die aktivierende Betreuung und Therapie der Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden sein.

§ 6

Sanitärräume, sanitäre Anlagen

(1) ¹In jedem Heim muss jeder Wohnschlafraum einen direkten Zugang oder einen Zugang über einen zu der Wohneinheit gehörenden Vorraum zu einem Sanitärraum haben. ²Bei Wohneinheiten mit mehreren Wohnschlafräumen genügt es, wenn ein Wohnschlafraum die Anforderung nach Satz 1 erfüllt. ³Zwei Wohneinheiten für eine Person dürfen Zugang zu einem gemeinsamen Sanitärraum haben. ⁴In dem Sanitärraum müssen eine Toilette und ein Waschtisch sowie eine Badewanne oder eine Dusche vorhanden sein.

(2) ¹In jedem Heim müssen die Armaturen an Badewannen, Duschen, Waschtischen und Handwaschbecken, die für die Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt sind, mit einem Verbrühungsschutz versehen sein. ²Satz 1 gilt für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG entsprechend.

(3) ¹In jedem Heim müssen Badewannen, Duschen und Toiletten, die für die Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner bestimmt sind, mit Haltegriffen versehen sein. ²Bei Badewannen in einem Heim muss ein sicheres Ein- und Aussteigen möglich sein. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG entsprechend.

(4) In jedem Heim müssen Badewannen und Duschen in Sanitärräumen, die von mehreren Bewohnerinnen oder Bewohnern gleichzeitig genutzt werden können, einen Sichtschutz haben.

(5) ¹In jedem Gebäude eines Heims muss für die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens ein Pflegebad vorhanden sein. ²Bei mehr als 100 Bewohnerinnen und Bewohnern sind mindestens zwei, bei mehr als 200 Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens drei, bei mehr als 300 Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens vier usw. Pflegebäder erforderlich. ³Die Badewanne in einem Pflegebad muss an den Längsseiten und an der Stirnseite freistehend aufgestellt sein.

§ 7

Flure, Türen, Treppen, Aufzüge, Fenster

(1) ¹In jedem Heim müssen die Flure und die Türen zu den Wohneinheiten, den Wohnschlafräumen, den Räumen für gemeinschaftliche Zwecke, den Therapieräumen und den Sanitäräumen so bemessen sein, dass bettlägerige Bewohnerinnen und Bewohner transportiert werden können. ²In jedem Heim müssen die Flure und Treppen an beiden Seiten mit Handläufen versehen sein.

(2) ¹In jedem Heim müssen die Türen zu den Wohneinheiten, den Wohnschlafräumen und den Sanitäräumen abschließbar sein. ²Die Türen nach Satz 1 müssen im Notfall von außen zu entriegeln sein.

(3) ¹In jedem Gebäude eines Heims müssen die nicht stufenlos zugänglichen Bereiche, in denen Wohneinheiten, Wohnschlafräume, Räume für gemeinschaftliche Zwecke, Therapieräume oder Sanitäräume liegen, für die Bewohnerinnen und Bewohner über Aufzüge in ausreichender Zahl erreichbar sein. ²Art, Größe, Ausstattung und Anordnung der Aufzüge müssen den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen.

(4) ¹In jedem Heim müssen die Fenster der Wohneinheiten bei Bedarf so gesichert werden können, dass die Bewohnerinnen und Bewohner diese nur in Kippstellung öffnen können. ²Satz 1 gilt nicht für Fenster, über die ein zweiter Rettungsweg im Sinne des § 33 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung führt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG entsprechend.

§ 8

Einrichtungen für die Kommunikation und die Mediennutzung

(1) ¹In jedem Heim müssen die Wohnschlafräume, Räume für gemeinschaftliche Zwecke, Therapieräume und Sanitäräume mit einer Rufanlage ausgestattet sein, über die Hilfe gerufen werden kann. ²In Wohnschlafräumen muss die Rufanlage von jedem Bett aus bedient werden können.

(2) ¹In jedem Heim müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen sein, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in ihren Wohnschlafräumen Hörfunk- und Fernsehprogramme empfangen und telefonieren sowie in den Wohnschlafräumen, in den Räumen für gemeinschaftliche Zwecke und in den Therapieräumen das Internet in einem verschlüsselten Netzwerk nutzen können. ²Dazu gehört nicht das Bereitstellen von Endgeräten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG entsprechend.

§ 9

Sonderregelungen für Heime und unterstützende Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderungen

¹In Heimen oder in Teilen von Heimen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a NuWG und in entsprechenden unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG kann von den Anforderungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Anforderungen des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 4 und des § 8 Abs. 2 mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn geringere Anforderungen für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausnahmsweise ausreichen. ²Die Heimaufsichtsbehörde kann für Heime und unterstützende Wohnformen nach Satz 1 über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehende

Anforderungen stellen, wenn dies zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner im Einzelfall erforderlich ist.

§ 10

Sonderregelungen für Heime und unterstützende Wohnformen für ältere, pflegebedürftige Menschen

¹In Heimen für ältere, pflegebedürftige Menschen kann von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 und des § 7 Abs. 3 mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen technisch nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und geringere Anforderungen für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausnahmsweise ausreichen. ²Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und § 27 der Heimmindstbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), erfüllt sind. ³Für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG für ältere, pflegebedürftige Menschen gilt Satz 1 hinsichtlich des § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 8 des NuWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Heim oder eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 oder 4 NuWG betreibt, in dem oder der eine Anforderung an

1. Wohneinheiten oder Wohnschlafräume nach § 2,
2. Funktionsräume nach § 3,
3. Räume für gemeinschaftliche Zwecke nach § 4,
4. Therapieräume nach § 5,
5. Sanitäräume oder sanitäre Anlagen nach § 6,
6. Flure, Türen, Treppen, Aufzüge oder Fenster nach § 7 oder
7. Einrichtungen für die Kommunikation oder die Mediennutzung nach § 8

nicht erfüllt ist. ²Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 8 des NuWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 12

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Heime, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb aufgenommen haben, und für Gebäude, für deren Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Bauantrag gestellt wurde, ist anstelle der §§ 2 bis 11 bis zum 31. Dezember 2032 weiterhin die Heimmindstbauverordnung anzuwenden. ²Abweichend von Satz 1 müssen die Anforderungen nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 ab dem 1. Januar 2026 erfüllt werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG entsprechend.

(2) ¹Die Heimaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Frist nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einmalig um längstens drei Jahre verlängern. ²Der Antrag kann frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hannover, den 20. September 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Einzugsbereiche
der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen

Vom 21. September 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 124), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen vom 20. August 2021 (Nds. GVBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 1 bis 6.
3. In der neuen Nummer 1 werden nach dem Wort „Diepholz“ ein Komma und das Wort „Emsland“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Hannover, den 21. September 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

O t t e - K i n a s t

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung^{*)}

Vom 21. September 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

In § 8 der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2022 (Nds. GVBl. S. 500), wird das Datum „24. September 2022“ durch das Datum „22. Oktober 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. September 2022 in Kraft.

Hannover, den 21. September 2022

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

B e h r e n s

Ministerin

^{*)} Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 21. September 2022.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21) wurde zuletzt durch die Verordnung vom 23. August 2022 (Nds. GVBl. S. 500) zunächst bis zum 24. September 2022 verlängert.

Das Land Niedersachsen überprüft fortlaufend die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf Grundlage des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Rahmen der §§ 28 bis 31 IfSG erlassenen Regelungen und passt diese den aktuellen fachlichen Erkenntnissen und dem Pandemiegeschehen an. Die Rechtsverordnung ist mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Mit dieser Änderungsverordnung erfolgt eine Verlängerung der Geltungsdauer der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung über den 24. September 2022 hinaus bis zum 22. Oktober 2022.

Ein Auslaufen der bisherigen Geltungsdauer der Verordnung ist nicht gerechtfertigt. Die Geltungsdauer der Verordnung ist daher zu verlängern. Dies ist auch mit Blick auf die aktuelle Infektionslage und den vorherrschenden Infektionsdruck in Niedersachsen angezeigt. Die geltenden Regelungen sind auch weiterhin verhältnismäßig.

Die Änderung ist dem Abschnitt II dieser Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelung im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Die Geltungsdauer der Verordnung (§ 8) wird um weitere vier Wochen verlängert; sie tritt nun mit Ablauf des 22. Oktober 2022 außer Kraft. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über den 24. September 2022 hinaus ist angezeigt, da weiterhin ein Infektionsdruck besteht.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die infektionsbegrenzenden Schutzmaßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 22. Oktober 2022 bleibt jederzeit möglich.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung fest. Die Verordnung tritt am 24. September 2022 in Kraft.